



Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: <u>5</u>		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0110 Status: öffentlich Datum: 17.02.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.03.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
09.03.2022	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Klimaschutzmanagement;
hier: Erstellung eines integrierten Vorreiterkonzeptes

Sachverhalt:

Die Klimaschutzmanagerin des Landkreises, Dr. Meike Düspohl, stellt in der Fachausschusssitzung ihre Arbeit vor und berichtet über den Stand der Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes, welches im August 2013 vom Kreistag beschlossen wurde. Zudem wird die Energie- und CO₂-Bilanz als Wegweiser für die Entwicklung der Treibhausgasemissionen durch die Klima- und Energieeffizienz Agentur GmbH (KEEA) aus Kassel in der Fachausschusssitzung vorgestellt.

Mit Blick auf diese Ergebnisse wird die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes als integriertes Vorreiterkonzept angestrebt. Mit einem solchen Konzept können sowohl die Klimaschutzstrategie als auch die Maßnahmen aktualisiert, konkretisiert und ambitionierter gestaltet werden. Ziel des integrierten Vorreiterkonzeptes ist die Erreichung der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040. Die Erstellung des Konzeptes würde zu 50 % durch die Kommunalrichtlinie des Bundes gefördert.

Ein Beschluss durch den Kreisausschuss ist zur Förderantragstellung erforderlich. Die Haushaltsmittel von geschätzten ca. 60.000 € für die Umsetzung des Beschlusses müssen im Jahr 2023 bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Erstellung eines integrierten Vorreiterkonzeptes im Bereich Klimaschutz mit seinen Förderbedingungen wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Förderantrag auszuarbeiten und einzureichen. Die nötigen Haushaltsmittel sollen im Haushaltsplan für 2023 bereitgestellt werden.

Mitteilungsvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: <u>6</u>		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0115 Status: öffentlich Datum: 17.02.2022
Termin	Beratungsfolge:	
01.03.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Wasserbewirtschaftungskonzept / landkreisweites hydrogeologisches Gutachten

Sachverhalt:

Hintergrund des Wasserbewirtschaftungskonzepts

Die vergangenen Trockenjahre zeigten, dass es auch im sonst niederschlagsreichen Deutschland, in Folge des Klimawandels, zu steigenden Konkurrenzsituationen zwischen den verschiedensten Wassernutzern kommen kann. Vor diesem Hintergrund wurde 2021 ein Entwurf zur „Nationalen Wasserstrategie“ durch das Bundesumweltministerium veröffentlicht, auch in Niedersachsen soll ein Wasserversorgungskonzept erstellt werden. Einer der vier Schwerpunkte ist, Wasserknappheit vorzubeugen und potentielle Nutzungskonflikte zu vermeiden. Dies lässt sich am besten mit Hilfe einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressource Wasser erreichen.

In Niedersachsen stammt ein Großteil (86 %) des verwendeten Wassers aus dem Grundwasser. Die mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers obliegt den unteren Wasserbehörden im übertragenen Wirkungskreis. Ziel eines Wasserbewirtschaftungskonzeptes (WBK) soll sein, die grobe Strategie des Bundes durch eine feinteilige mengenmäßige Betrachtung zu ergänzen, um in Zukunft fundierte und nachhaltige Entscheidungen über die Ressource Wasser treffen zu können. Das Mosaik der einzelnen Wassernutzer soll hierbei zu einem Gesamtbild zusammengesetzt werden. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) soll hierzu ein hydrogeologisches Gutachten erstellt werden. Die notwendigen Mittel stehen im Haushaltsplan bereit.

Bislang ist bei wasserwirtschaftlichen Entscheidungen nur bei Wasserentnahmen über 50.000 m³ im Jahr ein hydrogeologisches Gutachten vorgeschrieben. Dieses betrachtet jedoch nur den unmittelbaren Einflussbereich dieses Vorhabens und nicht die kumulative Wirkung zusammen mit weiteren Wassernutzungen. Im Rahmen des „Netzwerks Wasser“ erfolgt seit mehreren Jahren ein Austausch mit den verschiedenen Interessenvertretungen (Wasserversorger, Industrie/Gewerbe, Landwirtschaft, Naturschutz- und Beregnungsverbände). Hierbei wurden durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Prognosen zur zukünftigen Wasserverfügbarkeit und Wassernutzung erstellt. Diese groben Betrachtungen sollen mit der feineren Aussagekraft eines landkreisweiten hydrogeologischen Gutachtens ergänzt und

fortgeschrieben werden, um lokale Grundwasserübernutzungen auszuschließen. Erste Ergebnisse sollen in der Sitzung vorgestellt werden.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: <u>7</u>		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0113 Status: öffentlich Datum: 17.02.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.03.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
09.03.2022	Kreisausschuss			
17.03.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern - Kanuverordnung -

Sachverhalt:

In den 2000er Jahren liefen vermehrt Beobachtungen und Meldungen auf, wonach insbesondere auf Oste und Wümme größere Reisegruppen stark alkoholisiert und teilweise mit provisorischen Fahrzeugen zu erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sorgten. Neben der Entsorgung von Abfällen in Gewässern und Uferbereichen kam es insbesondere zu Beschädigungen an Sohle und Böschung. Um dem entgegen zu wirken, wurden damals Arbeitsgruppen mit Kanuverbänden, gewerblichen Verleihern und weiteren Institutionen gebildet, um einheitliche Regelungen unter Beachtung aller Nutzungsansprüche zu erarbeiten. Erstmals hat der Landkreis am 12.03.2012 durch eine Verordnung kreisweite Regelungen zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern erlassen, die erstmalig im Jahre 2015 überarbeitet wurde.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 03.06.2021 die Einleitung des Verfahrens zur Überarbeitung der seit 2015 geltenden Regelungen beschlossen. In einem ersten Schritt wurde zur abschließenden Festlegung der Mindestwasserstände eine Vorab-Beteiligung durchgeführt. Hierbei ergab sich bis auf die Reduzierung des Mindestwasserstandes an der Oste ab der Einstiegsstelle Sandbostel um fünf cm kein Änderungsbedarf.

Da keine Verfahrensvorschriften bestehen, wurde das Verfahren analog zu der Ausweisung von Schutzgebieten durchgeführt, wobei auf eine zusätzliche Begründung verzichtet wurde. Im Verfahren gingen 19 Stellungnahmen ein. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigefügt.

Aufgrund der Anregungen oder Stellungnahmen notwendige Änderungen sind im beigefügten Verordnungsentwurf rot gekennzeichnet. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, wurden die Ein- und Ausstiegsstellen sowie die dauerhaft gesperrten Gewässer kartografisch dargestellt. Die Anlagen eins bis drei sollen Bestandteil der Verordnung werden.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern – Kanuverordnung - werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Prietz

**Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern
- Kanuverordnung –
vom xx.xx.2022**

Gemäß Beschluss des Kreistages vom xx.xx.2022 wird aufgrund der §§ 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), 32 und 34 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), verordnet:

**§ 1
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Die Verordnung regelt das Befahren der Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne Eigenantrieb. Sie gilt für alle Fließgewässer im Bereich des Landkreises mit Ausnahme des Unterlaufs der Oste ab der Nordostkante des Mühlenwehres in Bremervörde. Die Nutzung von Wasserfahrzeugen mit Eigenantrieb ist bereits unmittelbar kraft Gesetz im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten.
- (2) Die Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind überwiegend Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Bei den Fließgewässern Oste und Wümme sowie deren Nebenbächen handelt es sich um die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) Nr. 030 "Oste mit Nebenbächen" und 038 "Wümmeniederung". Zusätzlich sind diverse weitere Gewässer Bestandteil von FFH-Gebieten. Die Befahrensregelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Einschränkung des Gemeingebrauchs dient dem Schutz, dem Erhalt und der Verbesserung der Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (W.) als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen der besonders und streng geschützten Arten einschließlich europäischer Vogelarten wie z. B. Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*).
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in und an den Gewässern derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten.
- (5) Besonderer Schutzzweck ist auch die Erhaltung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG.
- (6) Weitergehende Vorschriften, die sich insbesondere aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und aus Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen ergeben, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

**§ 2
Grundanforderungen**

- (1) Das Befahren der Fließgewässer mit Flößen oder anderen provisorischen Wasserfahrzeugen ist nicht zulässig.
- (2) Das Befahren der Fließgewässer ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig.
- (3) Die Gewässer sind möglichst mittig bzw. in Flussbiegungen in der Außenkurve zu befahren, um Schädigungen der Böschung und der Sohle zu vermeiden. Grundberührungen sind zu vermeiden. Sohlgleiten sind an der tiefsten Stelle zu durchfahren. Sandbänke, **Kiesbänke** und Flachwasserbereiche sind zu umfahren; sie dürfen nicht betreten werden.

- (4) Die Besatzungen der Wasserfahrzeuge haben sich während der Fahrt sowie an den Ein- und Ausstiegsstellen so zu verhalten, dass die Ruhe der Natur nicht gestört wird.
- (5) Gewerbliche Verleiher und Vereine haben sicherzustellen, dass den Nutzern die Regelungen dieser Verordnung bekannt sind und diese eingehalten werden.

§ 3 Befahren der Hauptgewässer

- (1) Generell zulässig ist das Befahren folgender Gewässerabschnitte bei Erreichen der Mindestpegelstände nach Abs. 2 mit Wasserfahrzeugen im Sinne dieser Verordnung, die maximal eine Länge von 6,00 m und eine Breite von 1,50 m aufweisen:
1. Die Oste ab Einstiegsstelle Heeslingen bis Bremervörde-Hafen,
 2. die Wümme ab Einstiegsstelle "Schmiedeberg" in Lauenbrück bis Kreisgrenze Verden und
 3. der Oste-Hamme-Kanal von Spreckens bis zur Kreisgrenze Osterholz.
- (2) Frühestens 24 Stunden vor Fahrantritt müssen mindestens folgende Pegelstände an den amtlichen Pegeln Rockstedt (Oste) und Hellwege (Wümme) erreicht werden:

Rockstedt: <https://www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de/Pegel/Binnenpegel/Name/Rockstedt>

Oste –	bei Einstieg in Heeslingen	6,89 m NN
	bei Einstieg in Brauel	6,84 m NN
	bei Einstieg in Godenstedt und Eitzmühlen	6,69 m NN
	bei Einstieg ab Rockstedt	6,64 m NN
	bei Einstieg ab Ober Ochtenhausen	6,59 m NN
	bei Einstieg ab Sandbostel bis Bremervörde	6,54 m NN

Hellwege: <https://www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de/Pegel/Binnenpegel/Name/Hellwege>

Wümme –	bei Einstieg in Lauenbrück und Scheeßel	10,04 m NN
	bei Einstieg in Rotenburg und Unterstedt	9,99 m NN
	bei Einstieg ab Hellwege (bis Kreisgrenze)	9,94 m NN

Im Oste-Hamme-Kanal muss der Wasserstand mind. 40 cm an der Einstiegsstelle betragen.

- (3) Der Ein- und Ausstieg ist nur an dafür zugelassenen Ein- und Ausstiegsstellen zulässig:

Wümme:

Lauenbrück, Schmiedeberg,
Scheeßel, Helvesieker Brücke,
Scheeßel, Mühlenwehr,
Wohlsdorf, B 71 Rastplatz,
Rotenburg, Aalterallee,
Rotenburg, Unterstedter Wehr,
Ahausen, Hassendorfer Wehr,
Hellwege, Brücke am Wümmebogen,
Hellwege-Schleusenweg und
Everinghausen.

Oste:

Heeslingen, Oste-Brücke, L124,
Brauel, Oste-Brücke, B 71,
Godenstedt, Oste-Brücke, Bahnhofstraße,
Eitzmühlen, Wassermühle (gegenüber),
Rockstedt, Oste-Brücke, K 119,
Granstedt, Rastplatz,
Ober Ochtenhausen, Ostestraße,
Sandbostel, Oste-Brücke, K 148,
Rastplatz Spreckens und
Bremervörde, Vorwerkstraße.

Die jeweilige Lage der Ein- und Ausstiegsstellen ist in den Anlagen eins und zwei dargestellt. Am Oste-Hamme-Kanal ist der Ein- und Ausstieg an Brücken und Wehren zulässig.

§ 4

Befahren der Oberläufe und Nebengewässer

- (1) Das Befahren der Oberläufe von Oste und Wümme (d. h. die Abschnitte, die nicht von § 3 erfasst sind), ihrer Nebenbäche und der übrigen Fließgewässer im Landkreis ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung und außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. - 15.07.) zulässig. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller entweder Mitglied eines im Deutschen Kanuverband (DKV) organisierten Vereines ist oder über die Qualifikation für Sicherheit und Ökologie des DKV verfügt. Sofern eine Vereinsmitgliedschaft gegeben ist, kann der Verein an Stelle der einzelnen Nutzer einen Sammelantrag stellen.
- (2) Weiterhin müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, die selbstständig vor Fahrtantritt sicherzustellen sind:
 1. Die Fahrzeuge dürfen maximal eine Länge von 4,50m und eine Breite von 1,00m aufweisen.
 2. Frühestens 24 Stunden vor Fahrtantritt muss der Pegelstand am Pegel Rockstedt (Oste) Mindestens 7,29 m NN (Oste) und Hellwege 10,54m NN (Wümme) erreicht sein.
 3. Der Ein- und Ausstieg ist nur unmittelbar an bestehenden Brücken und Wehren zulässig.
 4. Die Ausnahmegenehmigung ist jederzeit mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Vereinsmitgliedschaft ist hierüber ebenfalls ein Nachweis vorzuhalten
- (3) Abweichend von Absatz 1 sind folgende in Anlage 3 dargestellten Fließgewässer aufgrund ihrer Bedeutung für die Fischfauna sowie bereits durchgeführter umfassender Renaturierungsmaßnahmen vollständig für das Befahren mit Wasserfahrzeugen gesperrt:
 1. Ruschwede,
 2. Lünzener Bruchbach,
 3. Ahauser Bach,
 4. Oberlauf der Fintau,
 5. Oberlauf der Wiedau,
 6. Oberlauf der Rodau,
 7. Wieste,
 8. Veerse,
 9. Bever,
 10. Wörpe,
 11. Geeste,
 12. Halvesbosteler Aue,
 13. Ramme,
 14. Lehrde,
 15. Alpershausener Mühlenbach und
 16. Bade.

§ 5

Kennzeichnung

- (1) Wasserfahrzeuge von gewerblichen Anbietern sind so zu kennzeichnen, dass Name und Betriebsort des Verleihers sowie die jeweilige Bootsnummer erkennbar ist.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde haben die Verleiher Namen und Anschrift der Nutzer zu übermitteln.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen ist das Befahren mit Wasserfahrzeugen
 1. im Rahmen von fischereilichen Hegemaßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Hegepflicht nach § 40 Abs. 1 Nds. FischG durch den Fischereiberechtigten oder Fischereipächter,
 2. im Rahmen von Untersuchungen des Fischereikundlichen Dienstes sowie dessen Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

3. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer durch die zuständigen Unterhaltungsverbände,
4. durch die zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden oder von ihnen Beauftragte im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche,
5. durch Jagdausübungsberechtigte im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und
6. für den Übungsbetrieb der Bundeswehr.

Das Befahren der Wümme im Bereich der Sportstätte Rotenburg (Wümme) zwischen der Eisenbahnbrücke und der Brücke B215 ist für den von Vereinen organisierten Übungs- und Wettkampfbetrieb mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde auch bei einem geringeren Wasserstand zulässig.

- (2) In übrigen Fällen kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass durch die beantragte Nutzung keine nachteiligen Auswirkungen auf die nach § 1 geschützten Arten und Lebensräume entstehen können.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt durch
 1. Nichteinhaltung der Grundanforderungen (§ 2 Abs. 1 bis 4),
 2. Nicht ausreichende Belehrung der Nutzer durch die gewerblichen Anbieter und Vereine (§ 2 Abs. 5),
 3. Befahren der Oberläufe und Nebengewässer ohne Ausnahmegenehmigung oder innerhalb der Brut- und Setzzeit (§ 4 Abs. 1),
 4. Befahren der Fließgewässer mit nach Größe und Art nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 1),
 5. Befahren der Fließgewässer bei nicht ausreichendem Wasserstand (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 2). Sofern gewerbliche Anbieter Wasserfahrzeuge bei nicht ausreichendem Wasserstand einsetzen, wird dies dem Befahren gleichgestellt oder
 6. **Befahren der vollständig gesperrten Fließgewässer (§ 4 Abs. 3).**
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 133 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über den Schutz der Lebensstätte für Fischotter und Eisvogel an und auf der Lehrde im Bereich von Stellichte bis Stemmen in den Landkreisen Soltau-Fallingb., Rotenburg und Verden vom 18. März 1983 für den Geltungsbereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) aufgehoben.
- (3) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeindegebrauchs an Fließgewässern - Kanuverordnung - in der Fassung vom 11.05.2015 aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Prietz

Anlage 1 - Ein- und Ausstiegstellen Oste



1:80.000



Anlage 2 - Ein- und Ausstiegstellen Wümme



1:80.000

N

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern - Kanuverordnung
 Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

TÖB/Einwender	Lfd. Nr.	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Abwägungsvorschlag
Einwender 1	1	Der Einwender hat telefonisch darum gebeten, zukünftig ein vollständiges Alkoholverbot für das Befahren aller Fließgewässer festzulegen. Es sei bereits jetzt unmöglich, wie sich besoffene Gruppen auf der Oste benehmen würden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da selbst im Straßenverkehr kein absolutes Alkoholverbot gilt, dürfte dies auch beim Befahren der Fließgewässer mit Booten ohne Eigenantrieb unverhältnismäßig sein. In den letzten Jahren waren Meldungen solcher Vorkommnisse auch die absolute Ausnahme.
Einwender 2	2	<p>Der Einwender hat eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, die sich auf eine veraltete Verordnung bezieht. Auf entsprechenden Hinweis wird nur noch folgender Part aufrechterhalten: Bei vielen Ein- und Ausstiegsstellen seien die Treppen- und Holzbalcken baufällig. Ohnehin könnten sie nur von Einer-Kanus halbwegs genutzt werden. Einfache Einbuchtungen wie in Brauel oder Eitzmühlen seien für alle Bootstypen gut nutzbar.</p> <p>Die Abstände zwischen den Ein- und Ausstiegsstellen empfindet er zu groß für ungeübte Paddler. Pinkel- und Picknickpausen sowie das nähere Ansehen von Naturgegebenheiten würden praktisch behindert.</p> <p>Die Androhung von Bußgeldern bis 50.000 Euro sei skurril und unverhältnismäßig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zuständig für die Ausgestaltung der Ein- und Ausstiegsstellen sind die Gemeinden. Sofern keine zusätzlichen Einrichtungen erstellt werden, bestehen naturschutzfachlich keine Bedenken gegen eine entsprechende Umgestaltung. Die Verordnung kann indes hier keine Regelungen treffen.</p> <p>Weitere Ein- und Ausstiegsstellen müssten ebenfalls von den Gemeinden vorgeschlagen und im Vorwege auf ihre Verträglichkeit mit den Zielen des FFH-Gebietes geprüft werden. Entsprechende Stellungnahmen liegen nicht vor.</p> <p>Die Höhe wird in § 133 Abs. 3 NWG ausdrücklich genannt. Bei der tatsächlichen Bemessung wird die Höhe anhand verschiedener Parameter ermittelt und dürfte im Regelfall deutlich darunter liegen.</p>
Einwender 3	3	<p>Der Einwender berichtet, als Anlieger der Wümme häufig unter dem Verhalten der Kanuten zu leiden. Immer wieder habe er beobachten müssen, dass größere Gruppen mit lautstarken Rufen und Geschrei die Wümme befahren. Hierbei würde Rehwild häufig aufgeschreckt und die Flucht ergreifen. Oft seien die Fahrzeuge mit Getränkeboxen beladen, die auch von gewerblichen Verleihern nicht beanstandet würden. Ebenfalls würden Boote oft kentern. Er bittet um Ergänzung des § 2 wie Folgt: Der Transport von zerbrechlichen Gegenständen in den Wasserfahrzeugen wie z. B. Getränkeflaschen aus Glas u. a. wird untersagt. Eine Müllentsorgung an den Ufern und/oder im Gewässer ist untersagt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den letzten Jahren waren Meldungen solcher Vorkommnisse die absolute Ausnahme.</p> <p>Ein solches Verbot ist auch auf Wanderwegen o. ä. in Naturschutzgebieten nicht vorgesehen und dürfte unverhältnismäßig sein. Die Entsorgung von Abfällen aller Art ist bereits ohne entsprechende Regelungen verboten.</p>

		<p>Der Ein- und Ausstieg aus den Wasserfahrzeugen ist nur an den ausgewiesenen Stellen zugelassen, um eine Beschädigung der Ufervegetation auszuschließen.</p> <p>Beschallung während der Befahrung der Gewässer mittels elektronischer Verstärkung ist untersagt. Insgesamt haben sich die Besatzungen der Wasserfahrzeuge ruhig in der Natur zu verhalten, um die Tierwelt nicht aufzuschrecken und zu stören.</p>	<p>Diese Regelung ist bereits in § 3 Abs. 3 der Verordnung enthalten.</p> <p>§ 2 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt: Die Besatzungen der Wasserfahrzeuge haben sich während der Fahrt sowie an den Ein- und Ausstiegsstellen so zu verhalten, dass die Ruhe der Natur nicht gestört wird.</p>
Kanuwelt Elsdorf	4	<p>Frau Meinke sieht die Größenvorgaben an die Kanus kritisch. Sämtliche gewerblichen Verleiher hätten Kanus mit einer Länge von 3,64m oder 4,84m. Die Vorgabe von maximal 4,50m widerspreche den Anforderungen des TÜV.</p> <p>Im Übrigen sollte das Befahren der Oberläufe pauschal verboten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den Hauptläufen von Oste und Wümme sowie dem Oste-Hamme-Kanal dürfen Kanus mit einer Länge von bis zu 6,00m eingesetzt werden. Da die Oberläufe nur von speziell geschulten Personen befahren werden dürfen, ist die Reduzierung der zulässigen Länge erforderlich und angemessen. Die Gewässer lassen sich in der Regel nur mit Einer-Kanus befahren.</p> <p>Es erscheint vertretbar, aktiven Kanusportlern die Möglichkeit einzuräumen, die Oberläufe unter bestimmten Rahmenbedingungen zu befahren. Der vorgesehene Wasserstand wird in aller Regel nur im Herbst/Winter erreicht. Die Notwendigkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, ist ausreichend, um dem Artenschutz auch im Einzelfall Rechnung zu tragen.</p>
Deutsche Wildtier Stiftung	5	<p>Die Deutsche Wildtier Stiftung organisiere derzeit strukturverbessernde Maßnahmen zur Aufwertung eines Gewässerabschnitts bei Fintel. Dazu gehöre der Einbau von Totholz und standorttypischem Kiesmaterial im Gewässerbett. Die geplanten Maßnahmen entlang der Fintau würden unter anderem der Schaffung von Laichhabitaten im Winter für Forellen und Lachs dienen. In Anbetracht der derzeitigen Situation der Fintau hält die Deutsche Wildtier Stiftung es für nicht vertretbar, dass zukünftig eine unbegrenzte Anzahl von Kanus die Fintau befahren darf. Auch wenn der Mindestpegelstand der Wümme eingehalten wird, ist die Wassertiefe der Fintau meist so gering, dass ein Befahren ohne Berührung des Gewässergrunds nicht möglich sei. Zudem würden durch die Bermen, Baumstämme und Bühnen je nach Gewässerabschnitt und Lage schmale Rinnen mit Breiten von 1,00m bis 1,80m angelegt und überwiegend mit Kies gestaltet. Hier sollten die Maßnahmen zur Herstellung von eigendynamischen Prozessen Vorrang haben, um wertvolle Habitate an unseren Fließgewässern zu schaffen. Darüber hinaus ist streckenweise der komplette Querschnitt der Fintau mit Schilf zugewachsen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Insbesondere werden die Anstrengungen der Deutschen Wildtier Stiftung aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt.</p> <p>Um den Renaturierungsmaßnahmen hinreichend Rechnung zu tragen, wird das Befahren des Oberlaufes der Fintau ganzjährig untersagt. Das Befahren der übrigen Fintau ist, wie alle anderen Nebengewässer, nur bei einem Wasserstand von 10,54m NN an der Wümme bzw. 7,29m NN an der Oste zulässig. Diese Wasserstände sind deutlich höher, so dass davon auszugehen ist, dass auch die Fintau zu dieser Zeit ausreichend Wasser führt. Durch die weiteren Anforderungen an die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird sichergestellt, dass nur versierte Kanuten die Oberläufe befahren dürfen. Sie sind sowohl praktisch in der Lage als auch theoretisch geschult, die Natur nicht zu schädigen. Zudem</p>

		<p>Auch ist die Fintau im Bereich Eggersmühlen (Wassermühle Eggersmühlen) durch den Anstau als Mühlenteich für die Befahrung nicht geeignet.</p>	<p>wird darauf hingewiesen, dass das Befahren bereits aktuell mit einer mindestens 24 Stunden vor Fahrtantritt getätigten Anzeige zulässig ist.</p> <p>Dieser Bereich befindet sich nicht im Landkreis Rotenburg (Wümme). Somit gilt diese Verordnung für den Bereich nicht.</p>
NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e. V.	6	<p>Für den NABU sind die Gründe für einige Änderungen der Verordnung nicht nachvollziehbar. Hierzu wäre eine zusätzliche Dokumentation hilfreich.</p> <p>Die angestrebte Erleichterung der Verwaltungspraxis dürfe nicht zu einer Beeinträchtigung des Naturschutzes führen.</p> <p>Es wird kritisiert, dass in § 2 der Zeitraum des möglichen Befahrens ausgeweitet werde. Die geplante Änderung der ursprünglichen Regelung (eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang) führe dazu, dass mögliche Störungen durch die An- und Abfahrt der Kanuten in die Dunkelheit und damit in die Ruhezeit der Fauna verlagert werde.</p> <p>Zusätzlich fehle in § 2 die Pflicht zur vorrangigen Beachtung der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnungen. Insbesondere die Bever, Wieste und Veerse müssten ganzjährig gesperrt werden. Die jeweiligen Verbote in den Naturschutzgebieten dienen dem Schutz der Laichbetten diverser Fischarten.</p> <p>In dem § 4 des Verordnungsentwurfes ist geregelt, dass bereits die reine Mitgliedschaft in einem im Deutschen Kanuverband organisierten Verein ausreicht, um ohne weiteren Nachweis für das Befahren von ökologisch sensiblen Bereichen berechtigt zu sein. Damit könnte jedes passive Mitglied dieser Vereine ohne jegliche praktische Erfahrung und Beleg ökologischer Grundkenntnisse die Fahrzeuge führen.</p> <p>Grundsätzlich schlägt der NABU eine Beschränkung auch des Befahrens der Hauptgewässer auf die Zeit außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) vor. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso es in dieser besonderen Schutzzeit zu Störungen in Naturschutzgebieten kommen darf. In diesem Punkt widerspreche auch die derzeit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Auffassung der Verwaltung ist dies nicht zu befürchten, da keine weitergehenden Nutzungsrechte durch die geplante Änderung entstehen.</p> <p>Bereits die Kontrolle der Fahrt von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Die ursprüngliche Regelung würde in der Praxis zu mehrstündigen Einsätzen führen. Es wird auch bezweifelt, dass die Regelung hinreichend konkret ist, um etwaige Verstöße zu ahnden.</p> <p>Hierzu wird § 4 Absatz 3 eingefügt, Dieser enthält eine Aufzählung von Fließgewässern, die ganz oder teilweise ganzjährig nicht befahrbar sind. Die Bever, Wieste und Veerse gehören dazu.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass ausschließlich versierte und erfahrene Kanuten überhaupt die Nebengewässer befahren. Die in der Vergangenheit notwendige Anzeige ist seit 2013 nur in geringem zweistelligen Umfang genutzt worden. Auch sind hier seit mindestens 2018 keine Zuwiderhandlungen zur Anzeige gebracht worden.</p> <p>Das Wasserwandern soll grundsätzlich weiter möglich sein. Hierfür ist die Konzentration der Freizeitsportler auf die Hauptläufe der Oste und Wümme vorgesehen. Durch die Festlegung des Mindestwasserstandes sowie der Befahrensregelungen wird nicht davon ausgegangen, dass die Störungen erheblich sind.</p>

		gültige Kanuverordnung dem Zweck der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung.	
Kanuwanderer Rotenburg e. V.	7	<p>Für den Verein sei im Zuge der Inbetriebnahme des Bootshauses eigens für den Verein eine Ein- und Ausstiegsstelle durch die Stadt erstellt worden. Die weitere Nutzung der Ein- und Ausstiegsstelle habe für den Verein grundlegende Bedeutung. Der Transport zur offiziellen Ein- und Ausstiegsstelle sei für den Verein unzumutbar. Auch sei das Bootshaus auf allen offiziellen Karten als DKV-Bootshaus verzeichnet, so dass DKV-organisierte Mitglieder im vereinseigenen Bootshaus begrüßt werden könnten. Es wird darum gebeten, durch ein Zusatzprotokoll zuzusichern, dass der Verein die Ein- und Ausstiegsstelle unterhalb des vereinseigenen Bootshauses auch weiterhin benutzen darf.</p> <p>Zudem würde begrüßt, wenn in § 3 die Pegelstände nicht nur in NN-Werten, sondern auch die örtlichen Wassertiefen angegeben würden. Apps wie „mein Pegel“ würden nur die örtlichen Pegelstände angeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Seit mindestens 2015 ist die Nutzung der Ein- und Ausstiegsstelle nicht zulässig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Nutzung der Ein- und Ausstiegsstelle für Vereinszwecke im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung zuzulassen. Bedarf an einer weiteren öffentlichen Ein- und Ausstiegsstelle im Rotenburger Stadtgebiet wird nicht gesehen.</p> <p>Da der konkrete Wasserstand vor Ort durch Sedimentablagerungen etc. variabel ist, ist die zusätzliche Angabe der Wasserstände nicht rechtssicher. Die ungefähren Angaben könnten auf der Homepage als Information angegeben werden.</p>
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme	8	<p>Der Kreisverband sowie die zuständigen Unterhaltungsverbände beantragen, dass für sie eine zusätzliche Ausnahme vom Befahrensverbot in der Verordnung mit motorbetriebenen Booten festgelegt wird. Das jährliche Befahren sei notwendig, um Abflusshindernisse auszumachen und den Unterhaltungsbedarf, insbesondere mit Blick auf das Wachstum der Ufergehölze, einschätzen zu können.</p> <p>Die Unterhaltungsmaßnahmen selbst seien von einem Boot ohne Eigenantrieb aus praktisch nicht durchführbar, da dieses auch entgegen der Strömung ruhig gehalten werden müsse. Eine Befestigung des Bootes am Ufer sei aufgrund der jeweiligen Lage der Hindernisse nur selten möglich.</p>	<p>Das Befahren der Gewässer mit einem Motorboot im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß § 39 WHG in Verbindung mit § 61 NWG ist gemäß § 9 Abs. 3 WHG keine Gewässerbenutzung, Deshalb ist dafür weder eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich, noch ist eine anderweitige Freistellung über den Tatbestand des Gemeingebrauchs nötig. Folglich hat die Verordnung über die Beschränkung des Gemeingebrauchs keine Auswirkung auf das Befahren der Gewässer mit Booten mit Eigenantrieb. Sie schafft nur eine Zulassungspflicht für Gewässerbenutzungen, die ansonsten aufgrund der Gemeingebrauchs durch § 25 WHG oder § 32 NWG von der grundsätzlichen Erlaubnispflicht für Gewässerbenutzungen freigestellt sind.</p> <p>Unabhängig von dieser Verordnung gelten die gesetzlichen Vorgaben zur Ausrichtung der Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen (insbesondere dem Erreichen des guten ökologischen Zustandes) und der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts aus § 39 Abs. 2 WHG auch für das Befahren von Gewässern mit Motorbooten im Rahmen der Gewässerunterhaltung. Entsprechende Vorsicht und Rücksichtnahme ist also geboten.</p>

<p>Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme) e. V.</p>	<p>9</p>	<p>Der Touristikverband erkundigt sich nach den Gründen dafür, dass die Ein- und Ausstiegsstellen „Hellwege-Schleusenweg“ und „Sottorum-Everinghausen“ nicht mehr in der Verordnung aufgeführt sind. Aufgrund der extremen Länge zwischen den anderen Ein- und Ausstiegsstellen sei eine Beibehaltung dieser bisher zugelassenen Stellen wünschenswert. Zudem befinde sich am Standort Hellwege-Schleusenwehr nach wie vor ein Wehr, so dass ein Umtragen hier sowieso zwingend erforderlich ist. Auch der Standort Everinghausen sei sehr wichtig, da hier die letzte Möglichkeit bestehe, im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu rasten und Kanufahrer von hier aus direkt den Campingplatz „Grüner Jäger“ nutzen könnten, bevor die Wümme in den Landkreis Verden übergeht.</p> <p>Die Ein- und Ausstiegsstelle „Hellwege Fußgängerbrücke“ soll in „Hellwege, Brücke am Wümmebogen“ umbenannt werden.</p> <p>Ferner bittet der Touristikverband in Abstimmung mit einzelnen Kommunen noch um die Ausweisung bzw. Duldung einzelner Rastplätze an der Wümme und Oste (u. a. Scheeßel am Heimathaus und bei Wohlsdorf an der Wümme, Granstedt und Spreckens an der Oste), da für Kanufahrer ansonsten die Streckenabschnitte zu lang seien und ein wildes Ein- und Aussteigen zu befürchten wäre.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gründe, warum die benannten Ein- und Ausstiegsstellen in der Änderung 2015 gestrichen wurden und es keine Reaktion der Samtgemeinde oder des TouROW gab, lassen sich nicht mehr aufklären. Da die Bereiche weiterhin genutzt wurden und um Zuge der Naturschutzgebietsverordnung „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ als Badestellen freigestellt wurden, wird der Stellungnahme gefolgt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Verordnung ist insoweit geändert.</p> <p>Der Touristikverband wurde darum gebeten, die Stellen näher zu beschreiben. In den Schutzgebietsverordnungen für Oste und Wümme wurden Badestellen gekennzeichnet und freigestellt. In diesen Bereichen ist auch das Anlegen mit Kanus zulässig. In Scheeßel sind bereits zwei Ein- und Ausstiegsstellen vorhanden. Bedarf an einem weiteren Rastplatz wird nicht gesehen. In Wohlsdorf ist keine Badestelle eingezeichnet. Zudem befindet sich der Bereich in Wohlsdorf im Eigentum des Landes Niedersachsen. Hier wurde eine Zustimmung des Landes Niedersachsen in Aussicht gestellt. Belange des Naturschutzes stehen der Ausweisung nicht entgegen. An der Oste bleibt der Rastplatz in Granstedt freigestellt. Der Rastplatz Spreckens kann ebenfalls ausgewiesen werden. Die Zustimmung des Landes Niedersachsen liegt vor. Belange des Naturschutzes stehen der Ausweisung nicht entgegen.</p>
<p>Anglerverband Niedersachsen e. V.</p>	<p>10</p>	<p>Wir begrüßen die Absicht des Landkreises, die berechtigten Interessen des Naturschutzes und der naturgebundenen Erholungsnutzung in Einklang zu bringen. Die Befahrung der Fließgewässer mit Booten, Kanus und anderen Wasserfahrzeugen ermöglicht ein einmaliges Naturerleben und kann zur Wertschätzung der Erholungssuchenden für die Schönheit, Vielfalt und Schutzwürdigkeit unserer Fließgewässerlandschaften beitragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Vor dem Hintergrund der hohen Schutzbedürftigkeit und der zum Teil sehr hohen Empfindlichkeit zahlreicher Gewässerstrecken haben wir zum Entwurf zur Änderung der Kanuverordnung eine Reihe kritischer Anmerkungen, die vor allem die teilweise noch naturnahen bis sehr naturnahen Nebengewässer der Wümme, aber auch der Oste betreffen.</p> <p>Wir plädieren für eine differenzierte Neujustierung der Kanuverordnung in den Nebengewässern von Oste und Wümme. Dazu ist es erforderlich, die fisch-faunistischen, gewässerökologischen und artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen unserer Fließgewässer im Landkreis Rotenburg im Folgenden genauer zu erläutern. Daraus ergibt sich dann nach u. E. die zwingende Notwendigkeit, einige Nebengewässer von Wümme und Oste als Kinderstube hochgradig gefährdeter und geschützter Arten von einer Kanunutzung freizuhalten.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung unterlag in den vergangenen Jahren vor allem im oberen Wümmegebiet mit ihren Nebengewässern einem erheblichen Wandel. Der Vollzug des Artenschutzes und die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG haben dazu geführt, dass vor allem in naturschutzfachlich wertvolleren Strecken eine erhebliche Extensivierung der Gewässerunterhaltung stattgefunden hat. Infolgedessen werden Totholzansammlungen vielfach nicht mehr wie in der Vergangenheit konsequent ausgeräumt, sondern verbleiben als wertvolle Lebensraumstruktur im Gewässer, solange der ordnungsgemäße Abfluss nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird. An vielen Strecken sind aktuell große Sturzbäume, Stämme, Äste und kleinere Totholzakкумуляtionen im Gewässer zu finden, die wiederum eigendynamische Gewässerentwicklungsprozesse in Gang setzen und so auch den Lebensraum für Fische, Makrozoobenthos und viele weitere Arten, wie Fischotter und Eisvogel aufwerten.</p> <p>Durch die Befahrung gerade kleinerer Fließgewässer mit Booten und Kanus können vielfältige Beeinträchtigungen des Gewässergrundes, der Ufer und der Lebensgemeinschaften verursacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei geringen Wassertiefen können Laichbetten und die darin lebenden Eier und Fischlarven zerstört und ausgeschwemmt werden. Davon sind insbesondere die nur flach, d.h. weniger als 30 cm stark überströmten Kiesrauschen betroffen. Hier ist die Gefahr eines direkten Gleitens und Aufsitzens von Booten und der Schädigung durch Paddel besonders hoch. 	<p>Da es sich hier überwiegend um FFH- und Naturschutzgebiete handelt, ist die Unterhaltung weiterhin vorrangig an den Zielen der FFH-Richtlinie sowie der Wasserrahmenrichtlinie zu messen. Kanuten sind von den Verleihern darauf aufmerksam zu machen, dass Hindernisse bis zu einem bestimmten Grad hinzunehmen sind.</p>
--	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Aufwirbelung von Feinsedimenten (Schlamm / Sand) kann es zur Verstopfung des durchströmten Kieslückensystems (hyporheisches Interstitial) kommen, wodurch die Sauerstoffversorgung des dort liegenden Laiches signifikant beeinträchtigt werden kann. Ein verstopftes Kieslückensystem führt weiterhin zu einer deutlich verschlechterten Schlupf- und Emergenzrate von Salmonideneiern bzw. -embryonen. Fällt der Sauerstoffwert infolge der Kolmation (Verstopfung des Kieslückensystems) unter 5 mg/l sterben alle Fischlarven unweigerlich ab. • Durch größere Kanutrapps, die gerade bei organisierten Kanutouren auch des DKV immer wieder beobachtet werden, kommt es zur erheblichen Störung des Laichgeschäfts. • Die im Strömungsschatten der Kiesrauschen lebenden Jungfische (v.a. Elritze, Forellen) werden bei regelmäßigem Kanuverkehr aus ihren Mikrohabitaten im Flachwasser in tiefere und schnell fließende Bereiche verdrängt und unterliegen dort einer erheblich gesteigerten Mortalitätsrate (Fressfeinde, Abdriften in ungünstige Habitate, Zerstörung des Schwarmzusammenhalts) bzw. Stress und verminderter Vitalität durch Störung und Vertreibung vom Rast- und Fressplatz. <p>Die Wahrscheinlichkeit und Intensität von mechanischen und hydraulischen Belastungen des Gewässergrundes hängt vom Bootstyp, dessen Besatzung und der Beladung ab. Für eine berührungslose Kanufahrt wird eine Mindestwassertiefe von 30 cm Tiefe über Gewässergrund abgeleitet. Die tatsächliche Belastung des Gewässergrundes hängt aber auch von den kanutechnischen Fertigkeiten der Besatzungen ab. Auf dem Weg zu naturnäheren Gewässern wird im Rahmen der extensivierten Gewässerunterhaltung v.a. im Wümmegebiet vielfach und zunehmend Totholz im Gewässer belassen. Für Kanufahrer sind solche naturschutzfachlich erhaltenswerten Hindernisse nur mit erheblichem Aufwand zu passieren.</p> <p>In der Vergangenheit wurden daher im Landkreis Rotenburg regelmäßig Forderungen laut, diese Strukturen im Sinne eines auch für ungeübte Freizeitpaddler reibungslosen Kanuverkehrs zu räumen. Nach unserer Kenntnis wurden diesen Forderungen gerade in Wümme und Oste in der Vergangenheit regelmäßig entsprochen, so dass wertvolle Fischunterstände indirekt den Ansprüchen des Kanusports zum Opfer fielen.</p> <p>Die vom Entwurf der Kanuverordnung vorgesehene Freigabe des Kanuverkehrs auf den o.g. naturnahen Nebengewässern von</p>	<p>Aufgrund der geltenden Naturschutzgebietsverordnungen haben die zuständigen Unterhaltungsverbände Unterhaltungspläne aufzustellen, die auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung enthalten. Es besteht für die Kanuten kein Anspruch auf bestmögliche Nutzung des Gewässers.</p> <p>Die Gewässer sind bereits heute zum Befahren freigegeben. Anstelle einer jeweiligen Anzeige mindestens 24</p>
--	--	--

	<p>Wümme und Oste treffen daher bei uns auf erhebliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Bedenken.</p> <p>Das Gewässersystem von Oste und Wümme ist Lebensraum und ein wichtiger und landesweit bedeutender Reproduktionsraum von Bach- und Flussneunaugen (GERKEN 2020, GERKEN 2021). Im oberen Wümmegebiet gibt es zudem den Nachweis von einzelnen Meerneunaugen (LAVES 2010).</p> <p>Die heimischen Neunaugenarten unterliegen als „besonders geschützte Arten“ nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG den Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG.</p> <p>Wir sehen angesichts der offenkundigen Schädigung der Fortpflanzungsstätten der Neunaugenarten in den Nebengewässern der Wümme und Oste durch die geplante und fortgeführte Kanunutzung die Tatbestände eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG als gegeben an. Weiterhin ist nicht erkennbar, dass die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zugunsten einer Kanunutzung in den o. g. naturnahen Gewässerstrecken gegeben sind.</p> <p>Wie oben dargelegt wurde, führen die geplanten Befahrungsregelungen in vielen Nebengewässern von Wümme und Oste zu erheblichen und unauflösbaren naturschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen Konflikten und müssen nach u. E. zwingend zu einer Modifizierung des Verordnungsentwurfes führen.</p> <p>Im Sinne eines gebotenen Interessenausgleiches zwischen den Anforderungen des Naturschutzes und der naturgebundenen Erholungsnutzung schlagen wir folgende Befahrungsregelung vor, die sich teilweise räumlich an die der Kanuverordnung des Landkreises Rotenburg von 1984 anlehnt. Diese modifizierten Regelungen führen zu einer massiven Entschärfung des dargelegten Konfliktes und ermöglichen zugleich eine in der Summe nur mäßig eingeschränkte Nutzung der Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (W.) zur Kanubefahrung.</p> <p>Dazu sind im Einzelnen folgende Änderungen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ganzjährige Sperrung der Ruschwede, des Lünzener Bruchbaches, des Ahauser Baches sowie der Oberläufe von Fintau, Wiedau und Rodau als wichtige und hoch sensible Fortpflanzungsgewässer für Kieslaicher. • ganzjährige Sperrung ausgewählter Nebengewässer der Oste als wichtige und hoch sensible Fortpflanzungsgewässer für Kieslaicher in Abstimmung mit den Angelvereinen der Besatzgemeinschaft Oste 	<p>Stunden vor Fahrtantritt ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Hier bestehen seitens der Naturschutzbehörde Möglichkeiten, Art und Umfang der Benutzung auch über die Grundanforderungen der Kanuverordnung hinaus durch Nebenbestimmungen weiter einzuschränken.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Zur Ergänzung wird § 4 Absatz 3 in den Verordnungsentwurf aufgenommen. Die Angelvereine der Besatzgemeinschaft Oste haben leider keine Stellungnahme abgegeben, so dass analog zu den von 1984 bis 2013 geltenden Regelungen nur die Bever sowie die Halvesbosteler Aue und Ramme aufgenommen werden konnten.</p>
--	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Die Wümme und die Oste können nach u. E. weiterhin frei von Kanus nutzbar sein. • Die Unterläufe von Fintau, Rodau und Wiedau können aufgrund der durchgehend größeren Wassertiefen und der geringeren Empfindlichkeit gegenüber mechanischen Kanu-Belastungen in Anlehnung an die Regelungen der alten Kanuverordnung von 1984 für eine Kanunutzung freigegeben werden. • Es ist nicht nachvollziehbar, warum die einzuhaltenden Mindestpegelstände zum Teil erheblich abgesenkt werden sollen (Wümmepegel 6-16 cm tiefer als bisher; Ostepegel 1-6 cm tiefer als bisher). Dies führt in den sensiblen Niedrigwasserphasen zu einer weiteren Verschärfung von möglichen Konflikten. Wir fordern daher eine Beibehaltung der bisherigen Pegelmindeststände. • Bei der Definition der Grundanforderungen ist neben den Sandbänken und Flachwasserbereichen auch das Betreten von Kiesbänken zu untersagen • Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Kennzeichnungspflicht von Booten / Kanus zukünftig nur noch für gewerbliche Kanuanbieter gelten soll. Wir halten die Beibehaltung der Kennzeichnungspflicht für alle Kanufahrer, also auch der Privaten, für angemessen und im Sinne einer Ahndung von möglichen Verstößen gegen die Kanuverordnung für sinnvoll. <p>In einer ergänzenden Stellungnahme bittet der Anglerverband darum, die Obere Oste ab Heeslingen, den Alpershausener Mühlenbach, die Bade sowie die Ramme ganzjährig vom Befahren auszuschließen. Die Bade beherbergt den einzigen Bestand der Koppe/Mühlkoppe im gesamten Einzugsgebiet der Oste. An der Oste zwischen Heeslingen und Sittensen sowie den Nebenbächen befinden sich zahlreiche Laichbetten, insbesondere für Neunaugen, Lachs und Meerforelle.</p>	<p>Im Vergleich zur Kanuverordnung vom 15.06.2015 wurde lediglich der Mindestwasserstand von Sandbostel bis Bremervörde reduziert. Dies wird mit den Beobachtungen des Unterhaltungsverbandes begründet, dass das Ostewehr bis nach Sandbostel zurückwirkt. Auch gab es in der Vergangenheit mehrere Monate, in denen auf der gesamten Oste kein Wasserwandern zulässig war.</p> <p>Die Grundanforderung in § 2 Absatz 3 wird um den Begriff Kiesbänke ergänzt.</p> <p>Die Kennzeichnungspflicht für Kanuten hat sich nicht bewährt. Insbesondere hat die Polizei bislang ausschließlich an Ein- und Ausstiegsstellen Personen angesprochen. Hierfür ist die Kennzeichnung eines Bootes nicht erforderlich. Weiterhin wird angemerkt, dass die hier bekannten Verstöße zum überwiegenden Teil mit gemieteten Kanus von gewerblichen Verleihern begangen wurden.</p> <p>Die ganzjährige Sperrung der Oberen Oste wird nicht für verhältnismäßig gehalten. Die Sperrung der Bade sowie des Alpershausener Mühlenbaches und der Ramme hingegen schon. Die Verordnung wurde insoweit angepasst.</p>
Einwender 4	11	Der Einwender hält die unter § 1 aufgeführten Argumente für dringend erforderlich. Sie seien jedoch um weitere Fische, Amphibien, Muscheln und Krebse zu erweitern. Fische dienen dem Eisvogel und dem Fischotter als Nahrung. Der Schwarzstorch frisst Frösche. Fi-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>sche würden bereits im April zu laichen beginnen. Wenn die Fischbrut mit ihren empfindlichen Kiemen zu atmen beginne, seien bereits einige Wochen vergangen. Durch aufwirbelndes Sediment und Schlamm verstopften die Kiemen, was zum Tod der Jungtiere führe.</p> <p>Der Einwander fordert eine Erhöhung aller Wasserstände bis zum 01.08. eines jeden Jahres an allen Ein- und Ausstiegsstellen um 50% und die vollständige Untersagung des Befahrens der Nebengewässer.</p>	<p>Die bestehenden Wasserstände sind aus Sicht der Kreisverwaltung ausreichend, um bei der Berücksichtigung der Grundanforderungen keine Sedimentaufwirbelungen zu verursachen. Im Übrigen würde diese Regelung faktisch dazu führen, dass der Kanusport vor dem 01.08. eines jeden Jahres ohne extreme Niederschläge nicht ausgeübt werden kann.</p>
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - LAVES -	12	<p>§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 soll wie Folgt geändert werden: „im Rahmen von fischereilichen Hegemaßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Hegepflicht nach § 40 Abs. 1 Nds. FischG durch den Fischereiberechtigten oder Fischereipächter“. Diese Formulierung sei umfassender, da neben der Durchführung der Elektrofischerei grundsätzlich auch andere fischereiliche Maßnahmen in Betracht kommen, die den Einsatz eines Arbeitsbootes zweckmäßig bzw. erforderlich machen können (z. B. Verteilen von Meerforellenbrütlingen im Rahmen des Fischbesatzes). Wichtig sei hier, dass die Nutzung von Booten nur im Rahmen von gezielten Hegemaßnahmen zulässig ist. Eine Nutzung von Booten durch Angelfischer im Rahmen der individuellen Fischereiausübung wäre dagegen ausgeschlossen.</p> <p>Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im konkreten Einzelfall die Erforderlichkeit für die Zulassung einer Ausnahme nach § 6 und/oder einer Genehmigung nach § 10 Binnenfischereiverordnung durch den Fischereikundlichen Landesdienst bereits aus dem Fischereirecht ergibt und somit in der Kanuverordnung keines gesonderten Hinweises bedarf.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 soll wie Folgt gefasst werden: „im Rahmen von Untersuchungen des Fischereikundlichen Dienstes sowie dessen Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben“. Die Formulierung würde der Regelung in § 60 Abs. 1 Satz 3 Nds. FischG entsprechen. Der Fischereikundliche Dienst führe das fischereiliche Monitoring zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und WRRL im Auftrage des MU selbst oder durch Beauftragte durch.</p>	<p>Dem Änderungswunsch wird entsprochen und die Verordnung entsprechend angepasst. Es erscheint sachgerecht, die Hege vollumfänglich freizustellen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Verordnung wird insoweit angepasst.</p>
NABU Rotenburg	13	<p>Der NABU schlägt vor, auf der Wümme und allen Nebenflüssen ein Fahrverbot am Himmelfahrts- und am Pfingstwochenende festzulegen. Davon ausgenommen werden sollten Mitglieder des DKV.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein generelles Verbot wird nicht als sachgerecht erachtet. Eine Differenzierung allein nach einer Vereinsmitglied-</p>

	<p>Begründung: An den genannten Tagen ist die Befahrensdichte auf der Wümme so hoch, dass ein Naturerleben ohnehin kaum möglich ist. Damit ist der Zweck einer Öffnung des Flusses faktisch dahin. Dazu tragen nach unserer Beobachtung erheblich Gruppen bei, die von professionellen Kanuverleihern aufs Wasser gebracht werden und die (zumal an den genannten Terminen) mitunter stark alkoholisiert auf der Wümme unterwegs sind. Durch die große Dichte und die umrissene Art vieler Himmelfahrts- und Pfingstouren werden am und im Fluss lebende Tiere derart häufig (und wegen der großen Lautstärke und der geringen Geschwindigkeit der lauten Gruppen lange) gestört, so dass ihnen beispielweise eine geregelte Nahrungssuche am und im Fluss über mehrere Tage hinweg kaum möglich sein dürfte. Ein prominentes Beispiel dafür ist der Eisvogel. Mit dem vorgeschlagenen Fahrverbot würde erstens die Befahrensdichte erheblich gesenkt und würden zweitens besonders problematische Gruppen für die genannten besonders problematischen Tage ausgeschlossen. Übrig blieben Kanuten, die erfahrungsgemäß erstens ihre Boote beherrschen, sich zweitens gegenseitig zu angemessenem Verhalten auffordern und drittens recht zügig unterwegs sind. Unterm Strich würden durch das vorgeschlagene Fahrverbot Belastungen für die Fauna gegenüber heute erheblich reduziert. Und das heute faktisch unmögliche Naturerleben an Himmelfahrt und Pfingsten würde zumindest einer eingeschränkten Zielgruppe wieder möglich.</p> <p>Der Landkreis Harburg und der Landkreis Lüneburg 2019 haben ähnliche Befahrungsverbote über die Himmelfahrts- und Pfingsttage für die Luhe und die Ilmenau erlassen. Wir regen an, sich dort nach den inzwischen gemachten Erfahrungen zu erkundigen.</p> <p>Außerdem regen wir an, auf der Wümme und ihren Nebenflüssen ganzjährig zu verbieten, sie unter Alkoholeinfluss und unter Abspielen musikalischer Tonträger zu befahren.</p> <p>Begründung: Das Befahren der Wümme stellt ohne Zweifel eine Belastung für die Natur dar. Das hinzunehmen halten wir in unserer dicht besiedelten Landschaft jedoch für vernünftig, um ein Erleben von Natur zu ermöglichen und auf diese Weise Verständnis für ihre Schönheit und ihre Bedrohtheit zu wecken und so Akzeptanz für den Naturschutz zu schaffen. Leider gibt es jedoch viele Gruppentouren auf dem Fluss, bei denen nicht das Naturerleben im Vordergrund steht, sondern bei denen Natur allenfalls als Kulisse für Gaudi und Gelage dient. Häufig sind solche Bootsbesetzungen nicht nur kaum in der Lage, ihre Kanus zu steuern, sondern drängen sich gegenseitig auch absichtlich in den sensiblen Uferbewuchs</p>	<p>schaft erscheint unverhältnismäßig, da damit auch weiteren zahlreichen Personen die Möglichkeit des Befahrens genommen wird, obwohl auch sie verantwortungsbewusst die Gewässer befahren.</p> <p>In den vergangenen Jahren wurden an diesen Tagen keiner vermehrten Beschwerden registriert. Sollte sich dies ändern, besteht die Möglichkeit, dies im Rahmen einer Allgemeinverfügung für die Zukunft zu ändern.</p> <p>In den letzten Jahren waren Meldungen solcher Vorkommnisse die absolute Ausnahme. Ein solches Verbot ist auch auf Wanderwegen o. ä. in Naturschutzgebieten nicht vorgesehen und dürfte unverhältnismäßig sein. Um den inhaltlichen Bedenken Rechnung zu tragen, wird § 2 um folgenden Absatz 4 ergänzt: Die Besetzungen der Wasserfahrzeuge haben sich während der Fahrt sowie an den Ein- und Ausstiegsstellen so zu verhalten, dass die Ruhe der Natur nicht gestört wird.</p>
--	--	--

		<p>und bringen sogar einer den anderen zum viel bejubelten Kentern. Mitunter wird die Kanutour dann als wortwörtliche Wanderung im Wasser fortgesetzt - mit allen Folgen für das Flussbett und das Leben darin.</p> <p>Durch das Verbot von Alkohol und Musikgeräten würde die Wümme für die umschriebenen Gruppen weniger attraktiv. Das würde auf der einen Seite Belastungen reduzieren und auf der anderen Seite denjenigen Kanuten zugutekommen, die unterwegs sind, um die Natur zu erleben.</p> <p>Im Übrigen schließen wir uns die Wümme und ihre Nebenflüsse betreffend den vom Anglerverband Niedersachsen mit Schreiben vom 22.12.21 vorgetragene Anregungen an. Das betrifft auch die darin vorgeschlagenen Lockerungen.</p>	Die Verordnung wurde um die Regelung des § 4 Abs. 3 ergänzt.
Samtgemeinde Zeven	14	<p>Es besteht seitens der Samtgemeinde der Eindruck, dass viele Kanuverleiher sehr angepasst und rücksichtsvoll die Oste befahren lassen würden. Positiv werde bewertet, dass nunmehr bei rücksichtsvoller Nutzung auch im Zeitraum vom 01.04. bis zum 15.07. die Flüsse befahren werden dürften.</p> <p>Es erscheine jedoch nicht plausibel, dass die Rücksichtnahme und gleichzeitige Nutzung nur Vereinsmitgliedern des Kanuverbandes zugestanden werde. Maßstab solle vielmehr die fachliche Eignung sowie gebotene Rücksichtnahme auf die Natur sein und weniger die Vereinszugehörigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bereits in der Vergangenheit durften die Nebengewässer und Oberläufe von Oste und Wümme auch in der Brut- und Setzzeit befahren werden. Hierfür war eine Anzeige 24 Stunden vor Fahrtantritt erforderlich. Die Hauptläufe waren und sind ganzjährig unter Einhaltung der weiteren Voraussetzungen (u. a. Mindestwasserstand) befahrbar.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Vereinszugehörigkeit zunächst einmal Zeichen einer erhöhten Fahrpraxis und damit des besseren Umgangs mit Kanus ist. Zudem steht es allen übrigen Personen frei, entsprechende Qualifikationen zu erwerben.</p>
Samtgemeinde Sottrum	15	<p>Bezugnehmend auf die Stellungnahme vom Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme) beantragt die Samtgemeinde, dass die Ein-/Ausstiegsstellen „Hellwege-Schleusenweg“ und „Everinghausen-Campingplatz“ in die neue Kanuverordnung mit aufgenommen werden. Beide Ein-/Ausstiegsstellen sind für Wassersportler, Verleiher aber auch für die Samtgemeinde Sottrum und ihre Einwohnerinnen und Einwohner schon seit Jahren (weit vor 2015) von großer Bedeutung. Darüber hinaus sind beide Ein-/Ausstiegsstellen seinerzeit mit EU-Mitteln gefördert wurden.</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die beiden Ein- und Ausstiegsstellen wurden wieder aufgenommen.
NLWKN Lüneburg	16	<p>zu der Kanuverordnung nehme ich im beratend und empfehlend wie folgt Stellung:</p> <p>zu § 1</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Begründung der Aufstellung von Befahrensregelungen und Einschränkung des Gemeingebrauchs, werden 	Die beratende und empfehlende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>der Schutzzweck der FFH-Gebiete 038 „Wümmeniederung“ und 039 „Oste mit Nebenbächen“ sowie auf deren maßgebliche Schutzgegenstände aufgeführt. Des Weiteren wird auf die Belange der Umsetzung der WRRL und der geltenden Vorschriften des BNatSchG i.V.m. NAGB-NatSchG verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierte Ziele der Kanu-VO im Hinblick auf eine naturverträgliche Nutzung und Vermeidung von Störungen wie beispielsweise Beschädigung der Wasser- und Ufervegetation oder Beeinträchtigungen der Sedimentstruktur durch mechanische Einflüsse werden jedoch nicht gesondert genannt. • Abweichend von der Fassung der Kanu-VO vom 11.05.2015 entfällt die Nennung der einzelnen Schutzgegenstände (FFH-LRT, Anhang II- und IV-Arten) sowie deren Erhaltungsziele. Konkret werden nur Schwarzstorch und Eisvogel genannt. Ein allgemeiner Hinweis auf „...derzeit vorkommende FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten.“ berücksichtigt die einzelnen Schutzgegenstände nicht ausreichend, da sich insbesondere bei stark wassergebundenen Arten wie Fischen und Neunaugen Konflikte mit der Freizeitnutzung ergeben können. • Die Wümme ist ein überregional bedeutender Wanderkorridor für anadrome Arten und einschließlich mehrerer Nebengewässer (z. B. Veerse, Rodau, Wieste oder Ahauser Bach), Laich- und Aufwuchsgewässer für Fisch- und Neunaugenarten (insbesondere Meerforelle, Bachneunauge; LAVES 2017). Hinweise auf die Bedeutung des Gewässersystems für Wanderfischarten fehlen im aktuellen Verordnungsentwurf <p>zu § 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tageszeitliche Beschränkungen können sich positiv auf den dämmerungs- und nachtaktiven Fischotter oder den Biber auswirken. Für andere wildlebende Tierarten, insbesondere der FFH-Richtlinie, ergeben sich daraus keine unmittelbaren Effekte zum Schutz bestehender Populationen. Jahreszeitliche Einschränkungen werden lediglich für die unter § 2 Abs. 3 genannten Fließgewässerabschnitte vorgegeben. 	<p>Hierfür wurden in § 2 Grundanforderungen festgelegt.</p> <p>Zweck dieser Verordnung ist, das Bedürfnis der Bevölkerung nach Erholung und die Belange des Naturschutzes in Einklang zu bringen. Der Schutzzweck wird durch den Umfang der benannten Arten hinreichend deutlich. Zudem wird befürchtet, dass insbesondere Freizeitpaddler die Verordnung nicht oder nur unzureichend lesen, wenn die Schutzgüter bereits mehrere Seiten Text umfassen.</p>
--	--	---	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Mit Festlegung von Mindestpegelständen für das Befahren der Wümme und ihrer Nebenbäche kann eine unnötige Beschädigung der Gewässersohle und Trübung des Wassers durch Mobilisierung von Schlamm oder Sand vermieden werden. Dies wird begrüßt, jedoch findet sich in der Verordnung keine Angabe darüber, ob ein Befahren nur mit dem Strom oder in beide Richtungen erlaubt wird. Ein ausschließliches Befahren mit dem Strom trägt dem Schutz von Sohlstrukturen stärker Rechnung. • Die Mindestpegelstände orientieren sich am Referenzpegel Hellwege (Wümme) die je nach Einstieg ein Befahren der Wümme zwischen 10,04 m und 9,94 m NN zulässt. Das mittlere Niedrigwasser am Pegel Hellwege liegt bei 9,95 m NN, so dass nach diesem Richtwert von einer ganzjährigen Nutzung als Paddelgewässer auszugehen ist, was in Frage zu stellen ist. <p>zu § 2 (3): Ein- und Ausstiege. Hier ergeben sich ff. Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sind die Ein- und Ausstiege an den jeweiligen Orten gekennzeichnet? • gibt es einen Verweis auf Kartenwerke, in denen die Verortung der Ein- und Ausstiegsstellen zu entnehmen ist? Nach eigenen Recherchen sind über naheliegende Internetseiten keine unmittelbaren Informationen abzurufen. Eine Ergänzung der Kanu-VO um eine Karte (z. B. Geltungsbereich, transparente Information der Öffentlichkeit, Kennzeichnung befahrbarer Streckenabschnitte) wäre sehr zweckmäßig. • In den maßgeblichen Karten der NSG-VO sind die Ein- und Ausstiegsstellen ebenfalls nicht dargestellt. 	<p>Generell ist davon auszugehen, dass nur versierte Paddler überhaupt gegen den Strom fahren. Bei Wendemanövern u. ä. wird dies jedoch kurzfristig kaum vermeidbar sein. Daher wird die Regelung nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Es wird vermutet, dass der Wert für das mittlere Niedrigwasser unter Bezugnahme auf die letzten Jahre deutlich niedriger liegt. In jedem Fall war nicht nur im Jahr 2018, sondern auch in 2019 und 2020 Zeiträume gegeben, in denen an keiner Stelle der Wümme gepaddelt werden durfte. Auch die Stichtagsmessungen führen dazu, dass die vorgesehenen Pegelstände ausreichend sein dürften.</p> <p>Die Ein- und Ausstiegsstellen sind gekennzeichnet durch entsprechende Tafeln sowie Infrastruktureinrichtungen (meist Holztreppe, die in das Gewässer hinein führen).</p> <p>Hierzu wurden die Anlagen eins und zwei erstellt, die Bestandteil der Verordnung sind. Nachfragen oder Probleme der Kanuten sind jedoch nicht bekannt.</p> <p>Teilweise überschneiden sich die Ein- und Ausstiegsstellen insbesondere an der Wümme mit so genannten Badestellen. Das Wasserwandern wurde bewusst in den Verordnungen nicht geregelt, sondern nach den jeweils aktuell gültigen Regeln dieser Verordnung freigestellt.</p>
--	--	---	---

	<p>zu § 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mindestwasserstände für den Oberlauf der Wümme und die Nebengewässer sind mit 10,54 m (Pegel Hellwege) festgelegt. Es ist zu bezweifeln, dass mit dieser Regelung ausreichend hohe Wasserstände in den Nebenbächen erreicht werden können. Diese können im Vergleich zum Hauptlauf, insbesondere in niederschlagsarmen Sommern, abweichen. Der Schutz FFH-relevanter und geschützter Arten scheint damit nicht sicher gewährleistet zu sein. • Die jahreszeitliche Reglementierung des Befahrens im Oberlauf und der Nebengewässer ist ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Fauna während der Laich- und Setzzeit. Für die Wümme besteht diese Beschränkung nicht, obwohl diese ebenfalls als Laichgewässer zu betrachten ist. In Anbetracht des nur „mäßigen“ ökologischen Zustands nach WRRL, der sich auch durch den mäßigen Zustand der Qualitätskomponente Fische ergibt (FFH-Bewertung nach SDB alle relevanten Arten im EHG C), ist zur Zielerreichung der FFH-Richtlinie, beispielsweise mit Umsetzung verpflichtender Maßnahmen aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet 038 eine Priorisierung gegenüber der Freizeitnutzung gegeben. Zur Minimierung von Konflikten sind jahreszeitliche Beschränkungen an bestimmten Abschnitten der Wümme, die Abgrenzung bekannter Laichplätze (diese liegen auch im Bereich vorhandener Ein- und Ausstiegsplätze) und eine über die Kanu-VO hinausgehende Kommunikation mit Nutzergruppen zur Sensibilisierung der Schutzwürdig- und Notwendigkeit, erforderlich <p>Sonstige Anmerkungen / Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es können sich möglich Konflikte mit anderen Nutzergruppen bei der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen wie bspw. dem Einbau von Sandfängen oder der strukturellen Aufwertung in Form von Sohlgleiten, Sand- oder Kiesbänken oder Strömunglenkern ergeben. Dies sollte in der Kanu-Verordnung möglichst umfassend berücksichtigt werden. • Auf der Homepage des Touristikverbandes TouROW versteckt sich eine Übersichtskarte der Ein- und Ausstiege so- 	<p>Teile der Oberläufe wurden durch die Regelung des § 4 Abs. 3 von dem Befahren ausgenommen. Der NLWKN wurde mehrfach um Stellungnahme bzw. Übermittlung über dort vorliegende Aufzeichnungen zu Wasserständen gebeten. Ein Vorschlag für eine abweichende Festlegung des Mindestwasserstandes wurde ebenfalls nicht gemacht.</p> <p>Der NLWKN hat keine weiterführenden Angaben zu den bekannten Laichplätzen gemacht. Unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Verordnung sowie der Breite und Tiefe der Wümme ab der Einstiegsstelle Lauenbrück wird nicht davon ausgegangen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung Laichbetten schädigt.</p> <p>Im Zweifelsfall hat die naturschutzfachliche Entwicklung Vorrang. Es besteht für die Kanuten kein Anspruch auf bestmögliche Nutzung des Gewässers. Sollten sich zukünftig Änderungen ergeben, kann diese Verordnung entsprechend angepasst werden.</p> <p>In der Verordnung von 2015 ist ein redaktioneller Fehler enthalten. Dieser wird bereinigt. Die Kennzeichnungspflicht für Kanuten hat sich nicht bewährt. Insbesondere</p>
--	--	---

		<p>wie der Hinweis auf eine (verpflichtende) einmalige Registrierung (von privaten Booten). Im Registrierungsformular wird auf § 2 der Kanu-VO mit Verweis auf die Anmeldepflicht hingewiesen. Weder in der noch gültigen VO noch der aktualisierten ist an der Stelle etwas zu finden. In der VO von 2015 sind unter § 4 lediglich die Gebote für die Zulassung und Kennzeichnung von Booten aufgeführt.</p> <p>Als TÖB für landeseigene Flächen nehme ich wie folgt Stellung: Zu § 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Ein- und Ausstiegsstellen „Rotenburg, Unterstedter Wehr“ und „Ahausen, Ahauser Mühlenbach“ grenzen bzw. queren landeseigene Flächen. Eine Betroffenheit von Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie oder gesetzlich geschützten Biotoptypen kann nicht abgeleitet werden. Bei der Ein- und Ausstiegsstelle in Rotenburg handelt es sich um eine Brache, für die aktuell keine Nutzung vorgesehen ist. Ein sporadisches Betreten wird als unproblematisch gesehen und geduldet. Auch an der Ein- und Ausstiegsstelle in Ahausen (Mühlenbach) kann die Nutzung durch Kanuten gestattet werden. <p>Zu § 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> An den Gewässerstrecken für den Oberlauf der Wümme und der Nebengewässer soll ein Ein- und Ausstieg an den Brücken und Wehren zulässig sein. Allerdings auf Grund genauerer Angaben nicht geprüft werden, ob landeseigene Naturschutzflächen beeinträchtigt werden können. 	<p>hat die Polizei bislang ausschließlich an Ein- und Ausstiegsstellen Personen angesprochen. Hierfür ist die Kennzeichnung eines Bootes nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der NWLKN dürfte über Luftbilder verfügen, so dass hier eine eigenständige Prüfung vorgenommen werden kann. Die Einzeichnung sämtlicher Brücken und Wehre an allen Nebengewässern ist nicht erforderlich, weil der Regelungsinhalt auch ohne Darstellung klar wird.</p>
Samtgemeinde Selsingen	17	Die Samtgemeinde Selsingen bittet darum, den vor ca. 20 Jahren mit EU-Fördermitteln errichteten Rastplatz in Granstedt in die Verordnung aufzunehmen. Durch die zentrale Lage des Rastplatzes zwischen den Ein- und Ausstiegsstellen Ober Ochtenhausen und Rockstedt sowie der lokalen Gegebenheiten sei der der Platz von großer Bedeutung und verhindere zudem ein Rasten der Kanuten an dafür nicht vorgesehener Stelle. Hier soll ausdrücklich kein Ein- und Ausstieg erfolgen.	Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Selsingen. Die Prüfung ergab, dass die Nutzung als bloßer Rastplatz keinen Bedenken begegnet. Aufgrund der Umgebung besteht jedoch keine Möglichkeit, die Boote zu transportieren. Daher wurde der Rastplatz in § 3 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung ergänzt.
Samtgemeinde Fintel	18	Die Samtgemeinde Fintel unterstützt seit Jahren das naturverträgliche Wasserwandern auf der Wümme und sieht das touristische Potenzial. Es werden keine Einwände erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Scheeßel	19	Nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stellungnahme trägt die Gemeinde Scheeßel noch zwei Anregungen vor:	

	<p>Hinter dem Meyerhofgelände im Kernort Scheeßel möchten wir den Kanuten einen Rastplatz anbieten. Diese hätten die Möglichkeit, von hier aus den Meyerhof als Museumsgelände mit den vorhandenen Ausstellungen zu besuchen. Eine Ein-/Ausstiegsstelle soll hier nicht entstehen.</p> <p>Die Wasserwanderstrecke von Scheeßel nach Rotenburg ist verhältnismäßig weit, so dass wir häufig von Kanuten die Anfrage erhalten, ob nicht „auf halbem Weg“ ein Rastplatz eingerichtet werden kann. Hierzu bietet sich unseres Erachtens eine Stelle neben der Wümme-Brücke in der Gemarkung Wohlsdorf an. Diese Stelle werde „Block Wohlsdorf“ genannt. Auch hier möchten wir einen Rastplatz errichten. Eine Ein-/Ausstiegsstelle soll hier nicht entstehen. Priorität hätte im Zweifel dieser Rastplatz.</p>	<p>In Scheeßel sind bereits zwei Ein- und Ausstiegsstellen vorhanden. Bedarf an einem weiteren Rastplatz wird nicht gesehen.</p> <p>In Wohlsdorf ist keine Badestelle eingezeichnet. Der Bedarf an einem Rastplatz zwischen Scheeßel und Rotenburg wird aber grundsätzlich gesehen. Naturschutzfachliche Gründe, die gegen die Ausweisung sprechen, bestehen nicht. Der Bereich in Wohlsdorf befindet sich im Eigentum des Landes Niedersachsen. Ohne entsprechende Zustimmung können durch diese Verordnung keine Eigentumsrechte außer Kraft gesetzt werden.</p>
--	--	--

Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: <u>8</u>		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0116 Status: öffentlich Datum: 17.02.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.03.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
09.03.2022	Kreisausschuss			
17.03.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Ergänzendes Planfeststellungsverfahren Deponie Haaßel;
hier: Erneute Beteiligung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg hat den Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Schreiben vom 07.02.2022 erneut im Verfahren beteiligt und um Stellungnahme zu den Planunterlagen gebeten. Gleichzeitig wird der Landkreis als untere Wasserbehörde erneut darum ersucht, das erforderliche wasserrechtliche Einvernehmen gem. §§ 8, 19 (1) und (3) WHG zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Oberflächenwasser in den Haaßel-Windershusener Abzugsgraben zu erteilen. Sämtliche mitgelieferten Unterlagen sind in das Kreistagsinformationssystem eingestellt.

In Bezug auf die wasserrechtliche Bewertung der Einleitungserlaubnis durch die untere Wasserbehörde hat sich gegenüber dem Stand meiner letzten Beschlussvorlage in dieser Angelegenheit für den Ausschuss für Umwelt und Planung vom 27.05.2021 nichts geändert. Bei den eingereichten Unterlagen handelt es sich um dieselben Unterlagen, die das Niedersächsische Umweltministerium dem Landkreis Rotenburg (Wümme) bereits mit Erlass vom 12.02.2021 übersandt hatte. Insofern kann auf den damaligen Kreistagsbeschluss und die entsprechende Stellungnahme des Landkreises verwiesen werden.

Als zusätzliche Unterlage wurde nun noch die Untersuchung von Standortalternativen beigefügt. Insgesamt wurden 29 Standorte in das Auswahlverfahren aufgenommen und nach großräumigen Gesichtspunkten betrachtet (z.B. Einzugsbereich, Verkehrslage, weiträumige Vorrangflächen wie Wasserschutzzonen usw.). Nach einer Grobanalyse wurden 10 Standorte näher geprüft. Die vorgelegte Untersuchung erscheint in weiten Teilen nachvollziehbar. Auch sind aus regionalplanerischer Sicht zurzeit keine weiteren Alternativen ersichtlich, die ebenfalls in die Abwägung mit einzubeziehen wären. Zu kritisieren ist allerdings, dass in Abschnitt 4 der Untersuchung eine eindeutige Bewertung fehlt, ob die 10 näher betrachteten Alternativstandorte für eine Deponie der Klasse I geeignet sind oder nicht. Auch fehlt eine vergleichende Prüfung der Alternativstandorte mit einer Bewertung, warum der Standort Haaßel II im Gegensatz zu den anderen Standorten die beste Lösung sei.

Beschlussvorschlag:

Im ergänzenden Planfeststellungsverfahren Deponie Haaßel wird folgende Stellungnahme gegenüber dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt abgegeben:

- a) Die vorgelegte Alternativenprüfung erscheint in weiten Teilen nachvollziehbar. Zu kritisieren ist allerdings, dass in Abschnitt 4 der Untersuchung eine eindeutige Bewertung fehlt, ob die 10 näher betrachteten Alternativstandorte für eine Deponie der Klasse I geeignet sind oder nicht. Auch fehlt eine vergleichende Prüfung der Alternativstandorte mit einer Bewertung, warum der Standort Haaßel II im Gegensatz zu den anderen Standorten die beste Lösung sei.
- b) Bezüglich der Erteilung des wasserrechtlichen Einvernehmens wird auf den Kreistagsbeschluss und die entsprechende Stellungnahme des Landkreises vom 10.06.2021 verwiesen.

Prietz

Hinweis: Die Anlagen zur Vorlage zum Tagesordnungspunkt 8 können direkt im Bürgerinformationssystem abgerufen werden.



Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: <u>9</u>		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0112 Status: öffentlich Datum: 17.02.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.03.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
09.03.2022	Kreisausschuss			
17.03.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Standortsuchverfahren für eine Deponie der Klasse I (Bauschuttdeponie)

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund der jahrelangen Kontroversen um die von der Firma Kriete geplante Deponie Haaßel hatte der Kreistag in seiner Sitzung am 10.06.2021 beschlossen, ein ergebnisoffenes Standortsuchverfahren für eine Deponie der Klasse I (Bauschuttdeponie) durchzuführen.

Es ist beabsichtigt, ein Fachbüro mit der Durchführung des Verfahrens zu beauftragen. Im ersten Schritt sind vom Abfallwirtschaftsbetrieb und der Stabsstelle Kreisentwicklung geeignete Büros und die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens ermittelt worden. Es wurden 75.000 Euro in den Haushaltsplan 2022 eingestellt (Produkt 51.1.01).

In der o.g. Sitzung hatte es der Kreistag zugleich abgelehnt, dass die Kreisverwaltung Gespräche mindestens mit den Landkreisen Cuxhaven und Stade aufnimmt, um eine gemeinsame landkreisübergreifende Standortsuche zu prüfen.

Mit Blick auf die neue Wahlperiode des Kreistages halte ich es für erforderlich, die Angelegenheit nochmals zu beraten. Der aktuelle Abfallwirtschaftsplan des Landes Niedersachsen stellt fest, dass im Norden und Westen des Landes Niedersachsen, also u.a. im gesamten Elbe-Weser-Dreieck, ein Bedarf an Deponien der Klasse I besteht. Eine gemeinsame Standortsuche und ein Konsens über Deponiestandorte im Elbe-Weser-Dreieck würde die Wahrscheinlichkeit einer Realisierung erhöhen und das wirtschaftliche Risiko, das ein Unternehmen bei Deponieplanungen eingeht, begrenzen.

Deshalb schlage ich vor, den Beschluss vom 10.06.2022 zu revidieren, damit Sondierungsgespräche mit den sechs Nachbarlandkreisen geführt werden können. Hierbei gilt es auszuloten, ob und inwieweit Interesse an einem gemeinsamen Standortsuchverfahren besteht.

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird beauftragt, Gespräche mit den Nachbarlandkreisen aufzunehmen, um eine gemeinsame landkreisübergreifende Standortsuche für eine Deponie der Klasse I zu prüfen.

Prietz



Mitteilungsvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: <u>10</u>		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0106 Status: öffentlich Datum: 17.02.2022
Termin	Beratungsfolge:	
01.03.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Zukünftige Landschaftspflege im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Nach Abschluss der hoheitlichen Sicherung der FFH-Gebiete bedarf es der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in diesen Gebieten. Hierzu wurden bereits verschiedene Managementpläne, teils in eigener Zuständigkeit, teils durch beauftragte Planungsbüros, erarbeitet. Diese zielen jedoch ausschließlich auf die jeweiligen FFH-Gebiete ab.

Der Bedarf an koordinierter Landschaftspflege beschränkt sich jedoch nicht auf die Schutzgebietskulisse, sondern erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte Kreisgebiet. In einem ersten Schritt erfolgte dazu eine Bestandsaufnahme, deren Ergebnis in der Sitzung vom 08.07.2021 im Ausschuss vorgestellt wurde.

Im Anschluss erfolgten am 21.09.2021 in Präsenz sowie am 09.12.2021 digital zwei Auftaktveranstaltungen für den Südkreis (Schwerpunkt Wümme) und den Nordkreis (Schwerpunkt Oste). Hierbei haben sich mögliche Partner aus der Land- und Forstwirtschaft, Behörden, Kommunen, Unterhaltungsverbände und Naturschutzorganisationen vorgestellt sowie Wünsche und mögliche Beiträge zur Flächenpflege benannt. Entsprechende Veranstaltungen in großer Runde sollen zukünftig regelmäßig, möglichst jährlich, durchgeführt werden.

Für die Umsetzung konkreter Projekte bedarf es jedoch einer weiteren Unterteilung der vielfältigen Akteure. Es erscheint sachgerecht, hier nach dem jeweiligen Flächeneigentum zu differenzieren, da die Voraussetzungen der Flächenpflege je nach Flächeneigentümer sehr unterschiedlich sind. So ist z.B. eine Behörde an Managementpläne gebunden, ein Privater jedoch grundsätzlich nicht. Für den privaten Bereich sollen deshalb in Zukunft mit einer überarbeiteten und erweiterten Förderrichtlinie entsprechende Anreize für zusätzliche Naturschutzmaßnahmen geschaffen werden.

Die bisherigen Erkenntnisse und Überlegungen sollen anhand der beigefügten Übersicht vorgestellt werden. In weiteren Gesprächsrunden sollen die bislang fehlenden Informationen ergänzt und mittelfristig ein Flächenpflegekonzept für den gesamten Landkreis entstehen. Dieses Konzept sowie eine überarbeitete Förderrichtlinie sollen in einer späteren Sitzung des Ausschusses vorgestellt und beraten werden.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

Übersicht über den Status Quo der Flächenpflege im Landkreis Rotenburg

02.02.2022

Flächeneigentümer	Landkreis Rotenburg	Stiftung Naturschutz	Niedersächsische Landesforsten	Land Niedersachsen (NLWKN, Domänenamt)	Städte und Gemeinden	Sonstige Behörden (z. B. Unterhaltungsverbände)	Private (z. B. Landwirte, Forstwirte und Verbände des privaten Rechtes)
Schwerpunkt des Flächeneigentums	Grünland, Moor, Heide	Grünland, Gewässer	Wald	Grünland	Kompensationsflächen, Wege-seitenränder	Fließgewässer, Randstreifen	land- und forstwirtschaftliche Flächen
Umsetzung der Managementpläne innerhalb der Natura 2000 Gebiete	Verpflichtet	Freiwillig	Verpflichtet, in eigener Zuständigkeit Bewirtschaftungspläne erstellt	Verpflichtet, Planung erfolgt in eigener Zuständigkeit nach Vorgabe der Managementpläne	Verpflichtet	Verpflichtet, Aufstellung abgestimmter Unterhaltungspläne	Freiwillig
Konzepte für die Bewirtschaftung von Flächen außerhalb der Natura 2000 Gebiete	Kreiseigenes Pflegekonzept	Jährliche Arbeitspläne	Forstbetriebspläne	Nicht bekannt	Nicht bekannt	Unterhaltungspläne	Nicht bekannt
Wer setzt die Maßnahmen um?	3 MA (Landschaftspflegetrupp) sowie Private über Pachtverträge	1 MA, sowie Private über Pachtverträge	Revierförster, Forstarbeiter, Lohnunternehmer	ÖNSOR, Naturschutzstation Wümmeniederung sowie Private über Pachtverträge	Nicht bekannt	Nicht bekannt	Eigentümer und Bewirtschafter, Forstbetriebsgemeinschaften
Lohnarbeiten möglich?	Nein	Nein	u. a. Harvesterinsatz	Nicht bekannt	Nicht bekannt	Unterhaltungsverbände mit eigenem Bauhof, je nach Satzung	Möglich (Land- und Forstwirte, Maschinenring)
Finanzierung der Landschaftspflege	Vorrangig Ersatzgeld, ansonsten eigene Haushaltsmittel,	Stiftungsmittel, Ersatzgeld durch den Landkreis, Fördergelder durch Bingo o. ä.	Eigene Haushaltsmittel, Vermarktung von Ökokonten	ÖNSOR und Naturschutzstation werden durch Landesmittel finanziert	Nicht bekannt, Finanzierung konkreter Maßnahmen durch Ersatzgeld möglich	Nicht bekannt, Fördermittel für Fließgewässerentwicklung (Kofinanzierung durch den Landkreis mit Ersatzgeld), Verbandsbeiträge	Anreize durch kreiseigene Förderrichtlinie sowie AUM-Maßnahmen, Erschwerenausgleich, möglicherweise Ersatzgeld